

B E R I C H T

über die Prüfung der Jahresrechnung
nach §§ 125, 127 und 176 GO LSA sowie
§ 9 der Rechnungsprüfungsordnung des
Landkreises Börde

Teil 2: Technische Prüfung

der

G e m e i n d e S ü p l i n g e n
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Prüfer:
Prüfungsdauer:

Herr Jennrich
04.11.2013 – 20.02.2014
(mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis Technische Prüfung

Seite

1.	Allgemeine Vorbemerkungen	2
2.	Grundlage für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen	2
3.	Vergabebefugnisse	4
4.	Vergabeprüfung	4
4.1	Haushaltsjahr 2011	4
4.1.1	Hofgestaltung Süpl. Str. 6, OT Bodendorf (2011 / 2012)	5
4.2	Haushaltsjahr 2012	5
4.2.1	Regenrückhaltebecken Steiner Berg	6
4.2.2	Anschaffungen Bauhof	6
4.2.3	2. Rettungsweg in der Kindertagesstätte	7
5.	Sicherheitseinbehalte	8
6.	Schlussbemerkungen Technische Prüfung	10

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Mit Bundes- bzw. Landesmitteln geförderte Maßnahmen sind grundsätzlich nicht Gegenstand dieser Prüfung, sofern eine Prüfung der Verwendungsnachweise (VN) durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises bzw. den Zuwendungsgeber bereits erfolgte oder noch erfolgen wird.

2. Grundlage für die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen

Auf der Grundlage der GO LSA, i.V.m. § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemHVO) bzw. § 29 GemHVO Doppik, ist eine Gemeinde verpflichtet, vor der Vergabe von Aufträgen, eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen, sofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Diese Vorschrift resultiert aus dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechend § 90 Abs. 2 GO LSA.

Als öffentlicher Auftraggeber war die Gemeinde Süplingen seit dem Einführungserlass des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW) vom 17.05.1991 verpflichtet, die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und seit dem 25.11.1991, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

Mit dem RdErl. des MW des LSA vom 08.12.2010 veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 34/2010 vom 30.12.2010 wurde die Einführung der VOB/A (31.07.2009), VOB/B (31.07.2009), VOL/A (20.11.2009), VOL/B (05.08.2003) und VOF (18.11.2009) für die öffentlichen Auftraggeber im Land Sachsen-Anhalt vorgeschrieben.

Gleichzeitig waren Sonderregelungen für öffentliche Auftraggeber für das Vergabewesen in Sachsen-Anhalt bzw. spezielle Vergabegrundsätze in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Nachfolgend die wichtigsten Vorschriften die für die Jahre 2011 und 2012 galten:

+ RdErl. des MW vom 21.11.2008, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 16/2009 vom 11.05.2009, eine Bewerbererklärung ab 15.000,00 Euro (netto Auftragswert) abzufordern wenn nicht präqualifiziert oder die Vordrucke des VHB (HVB B-StB, HVA L-StB, HVA F-StB) verwendet wurden.

 + RdErl. des MW des LSA vom 08.12.2010 veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 34/2010 vom 30.12.2010,

Ausnahmeregelungen zum öffentlichen Vergabeverfahren nach der VOL/A:

ab 01.01.2011 bis 31.12.2011

- a) § 3 (4) VOL/A Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 - bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto zulässig
- b) § 3 (5) VOL/A Freihändige Vergabe
 - bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto zulässig

ab 01.12.2012 bis längstens 31.12.2016

- a) § 3 (4) VOL/A Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 - bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 Euro netto zulässig
 - mindestens 3 bis 8 Bewerber auffordern
 - organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Manipulationen vorsehen
- b) § 3 (5) VOL/A Freihändige Vergabe
 - bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 Euro netto zulässig
 - mindestens 3 Bewerber auffordern

Ausnahmeregelungen zum öffentlichen Vergabeverfahren nach der VOB/A:

ab 01.01.2011 bis 31.12.2011

- a) § 3 (3) VOB/A Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
 - bis zu einem Auftragswert von 1.000.000,00 Euro netto zulässig
- b) § 3 (5) VOB/A Freihändige Vergabe
 - bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 Euro netto zulässig

ab 01.01.2012

keine Ausnahmeregelungen des Landes Sachsen-Anhalt, Festlegung der Ausschreibungsverfahren auf der Grundlage der VOB/A

+ RdErl. des MW vom 07.02.2011-41-32570-20, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 12/2011 vom 27.04.2011, Aufhebung von Pkt. 6 „Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge“ des RdErl. des MW des LSA vom 08.12.2010

+ RdErl. des MW vom 07.02.2011-41-32570-20/1, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 12/2011 vom 27.04.2011, Bekanntmachung öffentlicher Aufträge (VOL/A, VOB/A, VOF) auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt

 + gem. RdErl. vom 30.06.2010- 34.31-02080/100, veröffentlicht im MBI. LSA 2010 S. 434 am 02.08.2010, Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption (Anwendung empfohlen).

3. Vergabebefugnisse

Nach § 44 Abs. 2 GO LSA ist der Gemeinderat für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Nach § 63 Abs. 1 GO LSA erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zusätzlich kann ihm der Gemeinderat nach Abs. 3, durch Hauptsatzung, weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

Nach der derzeitigen Rechtsauslegung gehören Vergabeentscheidungen, nach § 63 Abs. 1 GO LSA, in den Bereich des Geschäftes der laufenden Verwaltung und somit in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Außerhalb des Geschäftsbereiches der laufenden Verwaltung ist der Gemeinderat zuständig, es sei denn er hat seine Zuständigkeit nach § 63 Abs. 3 GO LSA per Hauptsatzung an den Bürgermeister oder nach § 47 Abs. 1 GO LSA an einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Die Hauptsatzung

vom 30.09.2003	war gültig ab dem 12.05.2004,
vom 28.03.2006	war gültig ab dem 01.08.2006,
vom 17.10.2006	war gültig ab dem 10.10.2009,
vom 19.10.2010	war gültig ab dem 06.01.2011.

Mit der Hauptsatzung vom 19.10.2010 wurden folgende Zuständigkeiten geregelt:

Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben:

Bürgermeister:	bis 12.000,00 Euro
Gemeinderat:	ab 12.000,00 Euro

Für das Geschäft der laufenden Verwaltung wurde für den Einzelfall eine Zuständigkeit für den Bürgermeister von bis zu 12.000,00 Euro festgelegt.

Das bedeutet, der Bürgermeister konnte auf der Grundlage der Hauptsatzung, selbständige Vergabeentscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 12.000,00 Euro tätigen. Oberhalb dieser Wertgrenze bedurfte es einer Entscheidung des Gemeinderates.

Die öffentliche Bekanntmachung wurde in zwei Schaukästen „Gartenweg 12-14“ und „Süplinger Str. 9“ im OT Bodendorf festgelegt. Die Aushängefrist betrug 2 Wochen.

4. Vergabeprüfung

4.1 Haushaltsjahr 2011

In der Gemeinde Süplingen wurde eine Haushaltssatzung durch den Gemeinderat beschlossen. Die Satzung sollte am 09.05.2011 entsprechend der Vorschriften der Hauptsatzung ausgehängt werden. Ob die Haushaltssatzung tatsächlich entsprechend der Vorschriften der Hauptsatzung bekannt gemacht wurde, konnte anhand der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 12.05.2011 lag vor.

Für den Vermögenshaushalt wurden mit der Haushaltssatzung Ausgaben in Höhe von 299.000,00 Euro mit folgenden Schwerpunkten geplant und ausgegeben:

- 1.500,00 Euro / 1.125,70 Euro in der Hhst. 13000.00.9408 (Material Fassadengestaltung)
- 10.000,00 Euro / 0,00 Euro in der Hhst. 46400.00.9400 (Fluchttreppe)
- 0,00 Euro / 12.595,04 Euro in der Hhst. 46400.00.9471 (Sanitärtrakt Hort, 16 T€ HR 10)
- 12.500,00 Euro / 0,00 Euro in der Hhst. 63000.00.9500 (Brücke Schulzenberg)
- 17.000,00 Euro / 13.737,06 Euro in der Hhst. 88000.00.9470 (Hofgestaltung Süpl. Str. 6, OT Bodendorf)
- 8.100,00 Euro / 314.826,61 Euro in der Hhst. 88060.00.9401 (Bau altersgerechter Wohnungen, 355,2 T€ HR 10, 11,3 T€ üpl. v. 13.09.11)

Zuweisungen des Landes und sonstige wesentliche Einnahmen wurden nicht geplant und eingenommen.

4.1.1 Hofgestaltung Süpl. Str. 6, OT Bodendorf (2011 / 2012)

Wesentliche Abweichungen von den einzuhaltenden haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften wurden nicht festgestellt.

Hinweise:

Werden mit der Leistungsbeschreibung EP-Positionen abgefragt, so müssen diese im Rahmen der preislichen (rechnerischen) Auswertung des Angebotes mit berücksichtigt werden, solange die Position Gesamtpreis mit anzugeben ist. Nur wenn der Gesamtpreis „geschwärzt“ ist, bleiben auch die EP-Positionen bei der preislichen Prüfung der Angebotssumme unberücksichtigt.

Mit dem Leistungsverzeichnis wurden die Preise (EP und GP) für die Positionen 11-13, als Bestandteil des Angebotspreises, abgefragt. Im Rahmen der Auswertung der Angebotspreise blieben diese Positionen jedoch unberücksichtigt, sie wurden gestrichen.

Dieses Verfahren ist unzulässig, da es keine objektive Angebotsauswertung mehr zulässt. Durch gezieltes streichen von Preispositionen kann das Submissionsergebnis und die Bieterreihenfolge subjektiv beeinflusst werden.

Warum im konkreten Fall so verfahren wurde konnte der Dokumentation nicht entnommen werden.

Baumaßnahmen sollten, zumindest ab einer bestimmten Bausumme, förmlich abgenommen werden. Besondere Bedeutung haben die Abnahmeprotokolle hinsichtlich der eindeutigen Fixierung und Überwachung des Gewährleistungszeitraums.

4.2 Haushaltsjahr 2012

In der Gemeinde Süplingen wurde eine Haushaltssatzung durch den Gemeinderat beschlossen. Die Satzung wurde am 07.05.2012 entsprechend der Vorschriften der Hauptsatzung ausgehängt. Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 27.04.2012 lag vor.

Für den Vermögenshaushalt wurden mit der Haushaltssatzung Ausgaben in Höhe von 291.600,00 Euro mit folgenden Schwerpunkten geplant und ausgegeben:

- 1.500,00 Euro / 0,00 Euro in der Hhst. 46010.00.9350 (Spielgeräte Spielplatz)
- 38.000,00 Euro / 1.806,19 Euro in der Hhst. 46400.00.9400 (Fluchttreppe, HR 13)
- 12.500,00 Euro / 13.568,31 Euro in der Hhst. 63000.00.9500 (Brücke Schulzenberg, 1,1 T€ üpl. v. 13.12.12)
- 6.500,00 Euro / 7.928,27 Euro in der Hhst. 69000.00.9500 (Regenrückhaltebecken Steiner Berg,

1,0 T€ üpl. v. 6.7.12, 0,5 T€ üpl. v. 30.08.12)

- 14.000,00 Euro / 10.702,36 Euro in der Hhst. 77100.00.9350 (Anschaffungen Bauhof, HR 13)
- 17.000,00 Euro / 3.943,80 Euro in der Hhst. 88000.00.9470 (Hofgestalt Süpl. Str. 6, OT Bodendorf, HR 13)
- 40.000,00 Euro / 79.241,13 Euro in der Hhst. 88060.00.9401 (Bau altersgerechter Wohn., 48,5 T€ HR 11)

Zuweisungen des Landes und sonstige wesentliche Einnahmen wurden geplant und eingenommen:

- 81.200,00 Euro / 0,00 Euro in der Hhst. 81000.01.3300 (Verkauf KOWISA Anteile)

4.2.1 Regenrückhaltebecken Steiner Berg

Die Baumaßnahme wurde freihändig unter Einbeziehung von Vergleichsangeboten vergeben. Fünf Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, drei Angebote lagen zur Auswertung vor.

Der wirtschaftlichste Bieter wurde schriftlich vom Bürgermeister beauftragt.

Nach der Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel wurde ein Nachtrag schriftlich beauftragt.

Mit der Schlussrechnung ergab sich, bedingt durch Mengenmehrungen, eine Überschreitung der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus diesem Grund wurden nochmals erforderliche überplanmäßige Mittel zur Begleichung der Rechnung bereit gestellt.

Eine Bürgschaftsurkunde über 237,85 Euro lag vor. Mit dem Abnahmeprotokoll vom 27.07.2012 wurde ein Mängelbeseitigungszeitraum von 5 Jahren nach § 634a BGB fixiert.

Hinweis:

Nach § 9 Abs. 7 VOB/A (2009) sollen bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sowie bei Auftragssummen unter 250.000,00 Euro, Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

Diese Regelung dient der Vereinfachung und Entbürokratisierung der Bauabrechnung beim Auftraggeber und beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber verringert den Verwaltungsaufwand bei der Überwachung der auf dem Verwahrgeldkonto hinterlegten Beträge.

Aus diesem Grund sollte der Auftraggeber, ggf. in einer Vergabeordnung, regeln bis zu welchen Beträgen keine Gewährleistungssicherung einbehalten wird.

Das Vorsehen eines solchen Einbehaltes in den Vergabeunterlagen führt regelmäßig zu einer Erhöhung der Angebotspreise und zu vermeidbaren Mehrausgaben.

Der aufgeführte Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wurde mit „638“ nicht korrekt aufgeführt.

4.2.2 Anschaffungen Bauhof

Für den Bauhof wurde ein Transporter vom Typ Pritsche (LKW-offener Kasten) erworben. In diesem Zusammenhang wurden durch die Gemeinde die wesentlichen Parameter für das zu beschaffende Fahrzeug, wie Pritsche, Anhängerkupplung, Diesel, ca. 60 KW, max. Umkreis von 200 km und max. Kaufpreis von 5.000,00 Euro, vorgegeben.

Auf dieser Grundlage wurde im Internet recherchiert und 5 Anzeigen ausgedruckt. Von der Anzeige die favorisiert wurde, wurde die Unterschrift des Anbieters eingeholt. Der Auftrag wurde schriftlich vom Bürgermeister unterzeichnet.

Eine nach § 20 VOL/A erforderliche Dokumentation lag vor, wesentliche Abweichungen von den einzuhaltenden Vorschriften wurden nicht festgestellt.

Für den Nachkauf von Sommerreifen erfolgte eine wirtschaftliche Auswahl auf der Grundlage eines Angebotes und einer Preisabfrage.

Für Kleinteile wie z.B. ein Seitenbesen, eine Kehrwalze, konnte eine wirtschaftliche Beschaffung nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden

Für den Kauf eines Hochentasters wurden drei Angebote eingeholt und das wirtschaftlichste durch den Bürgermeister beauftragt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die in § 7 VOL/A geregelte produktneutrale Ausschreibung. Danach dürfen Markennamen nur ausnahmsweise und mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet werden. Die Ausnahme ist in den Vergabeunterlagen zu begründen!

Für den Kauf eines Frontmähwerkes für einen vorhandenen Traktor lagen zu den Vergabeunterlagen lediglich ein Angebot und der schriftliche Auftrag vor. Weitere Angebote sowie eine nach § 20 VOL/A erforderliche Dokumentation fehlten. Nach Auskunft des zuständigen Bearbeiters sollen weitere Vergabeunterlagen vorliegen, sie waren zum Zeitpunkt der Prüfung jedoch nicht auffindbar.

Hinweise:

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Anschaffungen für den Bauhof der Gemeinde muss darauf hingewiesen werden, dass es für die Beschäftigten des Bauhofes keinerlei Regelungen hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten gibt. Dieses betrifft z.B. das Einholen von Angeboten, das selbständige Einkaufen und Bestellen.

Ohne diesbezügliche schriftliche Regelungen der Gemeindebürgermeister, vorbereitet durch die Verbandsgemeinde, besitzen die Mitarbeiter der Bauhöfe grundsätzlich keine Befugnisse um finanzielle Mittel der Gemeinde zu binden oder auszugeben.

4.2.3 2. Rettungsweg in der Kindertagesstätte

Die Baumaßnahme wurde in 7 Fachlose aufgeteilt. Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros ergab Gesamtkosten von 43.000,00 Euro, einschließlich Planungskosten von 3.927,00 Euro.

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung führte teilweise zu keinem wirtschaftlichen Ergebnis, weshalb das Vergabeverfahren, bis auf das Los 4, aufgehoben wurde. Im Ergebnis wurde das LV überarbeitet und eine freihändige Vergabe durchgeführt. Das Los 4 wurde durch den Bürgermeister gegenüber dem wirtschaftlichsten Bieter beauftragt.

Im Rahmen der freihändigen Vergabe wurden für die Fachlose jeweils 5 bis 12 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der jeweils preislich günstigste Bieter wurde nach Bestätigung durch den Gemeinderat schriftlich vom Bürgermeister beauftragt.

Abnahmeprotokolle lagen vollständig vor, es wurde jeweils ein Gewährleistungszeitraum von 5 Jahren festgelegt.

Zusammenfassung:

	Auftrag	NT	SR	Abnahme
Los 1 Dach	7.747,29		5.459,36	22.10.2013
Los 2 Rohbau	3.529,47	2.772,25	5.892,09	27.11.2013
Los 3 Fenster	7.970,69	764,22	8.076,10	24.09.2013
Los 4 Ausbau	4.324,57	1.296,02	6.036,59	22.10.2013
Los 5 Elektro	296,49		659,39	22.10.2013
Los 6 HLS	737,81		778,88	22.10.2013
Los 7 Treppe	18.712,75	1.204,28	19.281,45	04.11.2013
Gesamt:	43.319,07	6.036,77	46.183,86	

Mit dem IB wurde am 17.09.2012 ein Ingenieurvertrag mit einem Honorarvolumen von 3.464,16 Euro unterzeichnet. Dieser Vertrag wurde wegen der Mehrleistungen auf Grund der Forderungen des Bauordnungsamtes am 07.06.2013 angepasst. Dadurch erhöhte sich das Honorar auf 4.689,75 Euro.

Die Schlussrechnung des IB vom 05.12.2013 entsprach dem geschlossenen Vertrag.

Hinweise:

Die Festlegung eines Gewährleistungszeitraums von 5 Jahren auf der Grundlage der VOB/B ist nicht möglich. Nach § 13 VOB/B beträgt die maximale Gewährleistungszeit 4 Jahre. Eine Verlängerung des Gewährleistungszeitraums auf 5 Jahre ist nur nach § 634a BGB möglich.

Bei Architekten- und Ingenieurverträgen ist darauf zu achten, dass die Bedingungen des Vertrages mit der beigefügten Kostenberechnung übereinstimmen. Konkret betraf dieses die Nebenkosten, die zwischen Vertrag und beiliegender Berechnung abwichen.

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 6 VOB/A (2009) ist bei einer Beschränkten Ausschreibung und Freihändigen Vergabe vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei ist im Vorfeld zu Prüfen ob die vorgesehenen Bewerber die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) besitzen und über ausreichend technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

Das bedeutet, Unterlagen zur Eignungsfeststellung, wie das FBI. 124 des VHB, dürfen mit dem Angebot nicht abgefordert werden.

5. Sicherheitseinbehalte

Zum 31.12.2010 hatten die Verwahrkonten der Gemeinde Süplingen einen Bestand von 4.319,61 Euro für den Bereich der Gewährleistungseinbehalte. Zum 31.12.2011 erhöhte sich der Bestand auf 8.171,07 Euro.

Dabei ist besonders der Sicherheitseinbehalt aus dem Jahr 2001 zu nennen, dessen regulärer Einbehaltzeitraum, ausgehend von maximal 5 Jahren Einbehalt, bereits seit vielen Jahren abgelaufen ist.

Die Rechtmäßigkeit des Einbehaltes sollte umgehend durch die Verwaltung geprüft und dokumentiert werden.

Konto	2010	Ausgaben	Einnahmen	2011	
	4.319,61			4.319,61	(aus 2001)
	0,00	718,20	718,20	0,00	(aus 2011)
	0,00		780,42	780,42	(aus 2011)
	0,00	915,36	915,36	0,00	(aus 2011)
	0,00		422,63	422,63	(aus 2011)
	0,00		762,79	762,79	(aus 2011)
	0,00		674,14	674,14	(aus 2011)
	0,00	1.329,92	1.329,92	0,00	(aus 2011)
	0,00		346,93	346,93	(aus 2011)
	0,00		864,55	864,55	(aus 2011)
ges	4.319,61	2.963,48	6.814,94	8.171,07	

Zum 31.12.2012 verringerte sich der Bestand auf den Verwahrkonten für den Bereich der Gewährleistungseinbehalte auf 8.046,42 Euro.

Konto	2011	Ausgaben	Einnahmen	2012	
	4.319,61			4.319,61	(aus 2001)
	780,42			780,42	(aus 2011)
	422,63			422,63	(aus 2011)
	762,79	762,79		0,00	
	674,14	674,14		0,00	
	346,93			346,93	(aus 2011)
	864,55			864,55	(aus 2011)
		435,55	435,55	0,00	
		997,70	997,70	0,00	
			1.200,00	1.200,00	(aus 2012)
			112,28	112,28	(aus 2012)
		681,39	681,39	0,00	
ges	8.171,07	3.551,57	3.426,92	8.046,42	

Unter zu Grunde Legung des BGB beträgt der maximal mögliche Zeitraum für einen nicht verwerteten Gewährleistungseinbehalt 5 Jahre.

Der Bestand der Bürgschaftsurkunden wurde nicht geprüft. Urkunden die länger als 5 Jahre im Bestand sind, sind den Firmen zu übersenden. Die diesbezügliche Prüfung und Nachweisführung hat durch das Bauamt zu erfolgen.

6. Schlussbemerkungen Technische Prüfung

Das Ergebnis der Technischen Prüfung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird dahingehend zusammengefasst, dass im Wesentlichen nach den Gesetzen und unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften entschieden wurde.

Festgestellte Abweichungen sowie Hinweise für die künftige Arbeitsweise sind in diesem Bericht dargestellt.

Gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA beschließt der Gemeinderat über die Jahresrechnungen 2011 bis 2012 und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die Technische Prüfung keine wesentlichen Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der ehemaligen Gemeinde Süplingen entgegenstehen.


Gallert
Fachdienstleiterin


Jenrich
Prüfer Technik

Tagewerksbescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass von dem genannten Prüfer folgende Tagewerke im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung für die aufgeführte Gemeinde geleistet wurden.

Gemeinde: Süplingen (Technische Prüfung Teil 2)

Prüfer	Prüfdatum	Prüfzeit in Stunden	Bemerkung	Bestätigung
Herr Jennrich				
	04.11.2013	4,0	Prüfung vor Ort	<i>Jennrich</i>
	05.11.2013	3,0	Prüfung vor Ort	<i>Jennrich</i>
	06.11.2013	2,5	Prüfung vor Ort	<i>Jennrich</i>
	08.01.2014	4,5	Prüfung vor Ort	<i>Jennrich</i>
	09.01.2014	6,5	Prüfung vor Ort	<i>Jennrich</i>
	03.02.2014	3,0	Prüfung vor Ort	<i>Jennrich</i>
	20.02.2014	2,0	Haldensleben	<i>Jennrich</i>
	18.03.2014	2,0	Haldensleben	<i>Jennrich</i>

Zeit

27,5

insgesamt